

Satzung des Yachtclub Sipplingen e. V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Yacht-Club Sipplingen e.V. (Abkürzung YCSi). Er hat seinen Sitz in 78354 Sipplingen am Bodensee und ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist Mitglied folgender Dachverbände:

1. DSV Deutscher-Segler-Verband
2. LSVb BW Landes-Segler-Verband Baden-Württemberg e.V.
3. BSVb Bodensee-Segler-Verband e.V.
4. DMYV Deutscher-Motor-Yacht-Verband e.V.
5. LVM BW Landesverband Motorbootsport Baden-Württemberg e.V.
6. IBMV Internationaler-Bodensee-Motorboot-Verband
7. Badischer Sportbund Freiburg
8. Sportkreis Bodensee e.V.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben, Haftung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein hat den Zweck, den Segel- und Motorbootsport zu betreiben und die Seemannschaft zu pflegen, die sportliche Ausbildung und Erziehung der Jugend zu fördern sowie im Gewässer- und Umweltschutz aktiv tätig zu sein.

Der Vereinszweck wird erfüllt durch:

- Die Aus- und Fortbildung im Segel- und Motorbootsport
- Die Durchführung von Sportveranstaltungen
- Die Teilnahme an Wettkämpfen
- Die Durchführung informativer und kultureller Veranstaltungen
- Die Ausbildung und Erziehung der Jugendmitglieder zu sozialem und umweltbewusstem Verhalten.
- die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und – Maßnahmen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind nur mit den fälligen Beiträgen, Gebühren und Umlagen haftbar. Der Verein und die Mitglieder seiner Organe haften nicht für die aus der Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Gefahren oder Schäden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Ordentlichen Mitgliedern (aktive und passive Mitglieder)
- Jugendlichen Mitgliedern
- Mitgliedern auf Probe
- Ehrenmitgliedern

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere **Minderjährigen**, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge. (Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge, Umlagen)

Passive Mitglieder sind ordentliche Mitglieder. Sie unterliegen den Einschränkungen der Sportbetriebsordnung.

Die **Probemitgliedschaft** beginnt mit der schriftlichen Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Sie beträgt in der Regel ein Jahr, maximal zwei Jahre und wird nicht verlängert. Über die Umwandlung in eine ordentliche Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Zur Aufnahme in den Verein genügt bei der Abstimmung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Aufnahme in den Verein wird durch die Übergabe einer Aufnahmeurkunde und des Clubstanders vollzogen.

Die **Mitgliedschaft von Ehepartnern** wird in der Beitragsordnung geregelt. Die Verleihung der **Ehrenmitgliedschaft** wird in einer Ehrenordnung gesondert und abschließend geregelt. Einzelheiten sind in den Vereinsordnungen geregelt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste (Mitgliederdatei) oder durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, eine Kündigungsfrist von 3 Monaten ist einzuhalten.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste (Mitgliederdatei) gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstandes vorläufig aus dem Verein

ausgeschlossen werden. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einlegen. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung. Für den Ausschluss ist eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen alle Rechte, Ämter und Ehrenämter des vom Vorstand vorläufig ausgeschlossenen Mitgliedes.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beiträge und Umlagen bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag, Umlagen

Bei der Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Des Weiteren werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Der Verein kann von seinen Mitgliedern Arbeitsleistungen verlangen, die von den Betroffenen auch finanziell abgegolten werden können. Einzelheiten sind in der Beitragsordnung des Vereins abschließend geregelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Die anwesenden Mitglieder auf Probe sind bis zu ihrer Aufnahme als ordentliches Mitglied nicht stimmberechtigt. Die Jugendmitglieder haben ein Anwesenheitsrecht, sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

In jedem Geschäftsjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung ohne Aussprache zur Sache abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 2/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich mit einer Frist von mindestens **drei** Wochen eingeladen werden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:

- Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte und des Jahresabschlusses über das vergangene Geschäftsjahr
- Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Aufnahmegebühren, Festlegung der Arbeitsleistungen oder der finanziellen Abgeltung derselben
- Wahl der Kassenprüfer
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds und über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- Umwandlung von Probemitgliedschaften in ordentliche Mitgliedschaften
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands nach Richtlinien der Ehrenordnung

- Bestätigung von Vereinsordnungen
- Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung vorgeschlagen wurden
- Sonstige Anträge ordentlicher Mitglieder
- Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert und von diesem und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung ist ausgeschlossen. Stimmenthaltungen bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Neinstimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

§ 12 Wahlen

Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte dieser Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten, eine Stichwahl statt. Dann ist Derjenige gewählt, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Die Wahl des 1.Vorsitzenden und des 2.Vorsitzenden muss in geheimer Abstimmung erfolgen.

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Rechnungsführer
- dem Schriftführer
- dem Regattaleiter
- dem Motorbootobmann
- dem Jugendleiter
- dem Fahrtenobmann
- dem Festwart

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter dem 1. Vorsitzenden und/oder dem 2.Vorsitzenden vertreten.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Jahresabschlusses, ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern auf Probe und den Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte und Aufgaben besondere Vertreter bestellen und abberufen. Die Vertretungsbefugnis des besonderen Vertreters wird mit Wirkung gegen Dritte insoweit beschränkt, dass alle den Verein verpflichtenden Erklärungen der Schriftform und der Unterschrift des Vorstandes gem. § 26 BGB bedürfen.

§ 15 Wahl und Amtszeit des Vorstandes

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. (Siehe §12)

Die anderen Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang gemeinsam gewählt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person sollte vermieden werden.

§ 16 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Die Verteilung der Zuständigkeit im Vorstand kann durch einen Geschäftsverteilungsplan (Ressortplan) geregelt werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet wird.

Für die Vorstandsarbeit kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit eine Geschäftsordnung erstellen.

Diese Geschäftsordnung ist für alle Vorstandsmitglieder bindend.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder hierzu ihre Zustimmung erteilen.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Vereinsordnungen für die Regelung des Vereinslebens geben, die der Vorstand erstellt oder ändert und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorlegt.

Vereinsordnungen gelten für alle Mitglieder. Sie sind kein Bestandteil der Satzung.

§ 18 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Wahlzeit des Vorstands zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch Ihre Unterschrift. Sie legen dem Vorstand und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vor.

Die Kassenprüfung muss rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse und alle dazu gehörenden Unterlagen zu überprüfen. Sie haben dem Vorstand schriftlich Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen zu geben.

Die Kassenprüfer geben der Mitgliederversammlung eine Empfehlung, ob dem Rechnungsführer Entlastung erteilt werden soll.

§ 19 Die Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins.

Sie gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung ab dem vollendeten 7. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie der Jugendleiter und der Rechnungsführer.

Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.

Jugendmitglieder erhalten nach Vollendung des 18. Lebensjahres mit formlosem Antrag den Status eines ordentlichen Mitglieds.

Eine Aufnahmegebühr hierfür wird nicht erhoben.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck zusammentrifft. Zu dieser Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von einem Monat schriftlich einzuladen.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins wird sein noch bestehendes Vermögen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Jugendsegel- und Jugendmotorbootsports zugeführt. Ein Beschluss hierüber hat in der Auflösungsversammlung zu erfolgen.

Der gesetzliche Vertreter des Vereins hat die Auflösung zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, der sich zu diesem Zeitpunkt im Amt befindet.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30.10.2010 beschlossen.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.